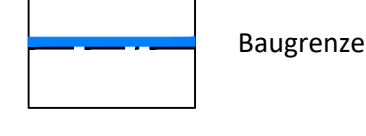


Planzeichenerklärung

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



2. Sonstige Planzeichen



Verfahrensvermerke
(Hinweis: BPU-Aussch. = Bau-/ Planungs- und Umweltausschuss)

Entwurf
FB 9 Stadtplanung
Stadt Gummersbach
Gummersbach, den 15.09.2014
I.A. (FB 9 Stadtplanung)
Stadt Gummersbach
Dezernat II
Gummersbach, den 16.09.2014
I.V. (Erster Beigeordneter)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NW S. 615)
 - Planzeichenvorordnung (PlanZV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
 - Zeichenverordnung für Katasterwesen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 - ID 2 - 7120)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Zur dieser Satzung gehört die Begründung vom 28.01.2015

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Diese Satzung ist durch Beschluss des BPU-Aussch. vom 18.09.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der BPU-Aussch. hat am 18.09.2014 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf der Satzung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Gummersbach, den 22.09.2014
(Siegel) (Stadtverordneter) (Stadtverordneter)

Offenlegung

Diese Satzung hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 15.10.2014 bis 17.11.2014 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Gummersbach, den 20.11.2014
(Siegel) (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat diese Satzung entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geändert und ergänzt und am 28.01.2015 gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 86 BauO NW beschlossen.
Gummersbach, den 30.01.2014
(Siegel) (Bürgermeister) (Stadtverordneter)

1. Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit der Original-Satzung in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 28.01.2014 überein.
Gummersbach, den 03.02.2014
(Siegel) (Bürgermeister)

Bekanntmachung

Diese Satzung ist mit der am angeordneten amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am in Kraft getreten.
Gummersbach, den
(Siegel) (Bürgermeister)

Satzung

Zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummersbach - Hunstig.
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) mit Wirkung vom 20.07.2004 in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 248) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am eine Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummersbach - Hunstig beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen der Einbeziehungssatzung Gummersbach - Hunstig - Jägerstraße sind entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:1000) in diesem Bereich als Bestandteil dieser Satzung festgesetzt.
Die Innenkante der Umrandung ist für die Festlegung maßgebend.

§ 2 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt die Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft.

§ 3 Festsetzungen

- Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.
- Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist gem. § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt der nicht auf dem Baugrundstück zu erbringende Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft jeweils zum Zeitpunkt des Eingriffs über das Ausgleichsflächenkonzept der Stadt Gummersbach auf der Ausgleichsfläche bei Piene.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Planunterlagen

Die vorliegende Plangrundlage ist ein Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte. Die Karte wurde durch Digitalisierung der alten Liegenschaftskarte unter Berücksichtigung Koordinierter Punkte erstellt. Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden.
Gummersbach, den
(Siegel) Geoinformation Liegenschaftskataster

Katasternachweis

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom überein. Teilweise sind die Gebäude einem Luftbild entnommen. (siehe Legende)
Gummersbach, den
(Siegel) Geoinformation Liegenschaftskataster

Geometrische Festlegung

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Gummersbach, den
(Siegel) Geoinformation Liegenschaftskataster



Einbeziehungssatzung "Gummersbach - Hunstig - Jägerstraße"

Katasterstand:	01.07.2014	Maßstab:	1 : 1 000
Gemarkung:	...	Flur:	...
Blatt Nr.:	1	III / FB 9	
Aufgestellt:	Gummersbach, den 20.08.2014		
		Plottedatum:	20.08.2014